g. 06

Abgedrungene Zusätze

zu der

näheren Berichtigung die Vergebung

der

Probstey St. Andree

in Freysing betreffend:

als ein neuer Beytrag für den Verfasser

des

unjustificirlichen Betragens

des

Herrn Zäsar Zoglio

Nuntius in München.

Mit aktenmäßigen Beylagen.

1789.

Einleitung.

Einen ungeheuchelten Freund der Wahrheit, den kein Interesse oder sonst keine eitle Rücksicht verblendet, der nur mit geradem und hellem Freyheitsgeiste das betrachtet, prüft, und richtet, was mit den Gesetzen, mit der gesellschaftlichen Ordnung, mit dem Menschenwohl übereinkömmt, — bewog die sonderbare Angelegenheit des Domkapitularn und ernannten Probsten zu St. Andree in Freysing Freyherrn von Ezdorf mit Herrn von Stengl, anmaßlichem Usurpator und Besitznehmer der gedachten Probstey, unaufgefordert, partheylos und ungedungen der eifrige Anwald der gerechten Sache zu werden. Diesen edlen Zweck zu verfolgen, erscheinen nun auch gegenwärtige Zusätze zu der bereits durch den Druck bekannten

nähern Berichtigung an den Verfasser des unjustificirlichen Betragens des Herrn Nuntius Zoglio in München. In der ersten Druckschrift wurden ganz kurz die Verhältnisse und Rechtsgründe der streitenden Theile angezogen; durch den Beyfall aufgemuntert, welcher bey den ungehäßigen Sachkundigen die uralte Gerechtigkeit vor dem prunkvollen Trugwerke erobern muß, liefert man hier die nöthige Entwickelung der ferneren Umstände, welche den schönen Fortgang der Anmassungen mehr beleuchten, und eben dadurch die Reinigkeit der rechtlichen Ansprüche zu entfalten dienen.

Der Verfasser hat das Glück, einen freundschaftlichen Zutritt bey der Freyherrlich Ezdorfischen Familie zu finden, und Einsicht und Mittheilung der erforderlichen Documente und Rechtsbehelfe zu gewinnen; wie denn durch die aktenmäßigen Beylagen die ganze Proceßsache in aller Klarheit dargestellt ist.

Nun

Nun heischt es gleichfalls die Ehre, dieses einzige Kleinod des Menschen, welches dem Adel selbst erst seine wahre Würde giebt, die beleidigenden Ausfälle, die man sich von Seite des Collegiatstifts von St. Andree in Freysing gegen den ernannten **Probsten Freyherrn von Ezdorf** in einem Schreiben (Nro. I.) erlaubt hat, mit billiger Ahndung zu rügen, und sich in Zukunft vor dergleichen entehrenden Zumuthungen zu verwahren.

Die durch eine geschriebene Piece bekannt gewordene **Abschrift** eines Schreibens, das von dem Collegiatstifte an Freyherrn von **Ezdorf** unterm 24. Dec. a. p. erlassen wurde, wird als sehr **verfälscht, verstümmelt, von allem Zusammenhange entblößt,** und überhaupt als so beschaffen angegeben, daß sich gedachtes Collegiatstift schämen müßte, wenn es jemals ein solches Schreiben hätte abgehen lassen.

Diese starken Ausdrücke, welche Freyherr von **Ezdorf** selbst schon in einer Antwort (Nro 12.) zu entkräften nicht ermangelte, hat der ernannte Probst von seinem Collegiatstifte um so weniger verdienet, als sie im Gegentheil auf falscher Anwendung, willkührlicher Andichtung, und Verdrehung des eigentlichen Sinnes beruhen. Wenn das, was nicht sachdienlich, nicht zweckentsprechend, zum wesentlichen nicht gehörig wegräumen, wenn das, was ins Lächerliche fällt, was ohne Noth dem Publikum verkehrte Begriffe beybringt, oder wohl gar das feine Gefühl eines dritten und den Wohlstand betastet, unterdrücken, verfälschen, verstümmeln heißt, so möchten die Vorwürfe des Collegiatstifts gegen **Freyherrn von Ezdorf** gegründet seyn. Aber wer wird so was behaupten wollen?

Alles, was in der Abschrift des gemeldten Schreibens weggelassen ist, steht

steht mit dem Ganzen, mit der Hauptsache in keinem Zusammenhange, steht mit der Wesenheit des Gegenstandes, von dem die Frage ist, in keiner Verbindung, macht kein essentiale aus; artet hingegen vielmehr in Nonsens, ins ridicule, ins überflüßige, und endlich auch ins Unanständige aus, kurz in Nebendinge, die nicht nur entbehrlich, sondern zur Rettung der Ehre des einen wie des andern Theiles vor den Augen des meistens schief urtheilenden Publikums verwerflich sind.

Wir wollen zum Beweise die ausgelassenen Stellen durchgehen, um uns von der Richtigkeit unserer obigen Behauptung zu überzeugen:

I. Ist das Wort **Probst** ausgelassen. Und war das den vorliegenden Umständen nach nicht nothwendig? Das, was noch in quaestione schwebt, kann keinen Platz haben. Von einem **Prob-**

sten, dessen Aufstellung im Streite befangen ist, kann vor der Zeit seines wirklichen Daseyns keine Meldung geschehen, und seine Existenze wird lite pendente unmöglich. Selbst im Hochstiftskalender wird dieses bestättiget, worinn es heißt: **Probst bey St. Andree** vacat. Auch ward die Nichtexistenze eines Probsten von den Hochwürdigen Herren selbst durch die Versicherung erkläret, **daß die Installation des Herrn von Stengels nur** *periculo impetrantis et salvo jure tertii* **geschehen wäre.** Freyherr von **Ezdorf** umgieng also den **Probsten** mit Bedachtsamkeit und aus Achtung gegen das Stift, um beyde Theile nicht der Kritik oder dem Gespötte auszusetzen.

II. Wurde die anzügliche Stelle recht im empfindlichen Tone eines Verweises weggelassen, **Freyherr v. Ezdorf solle sie die Herren des Stif-**

tes

tes mit dergleichen Vorwürfen, als hätten sie wider ihre Erklärung gehandelt, verschonen. Sollte aber wohl diese feindselige Rüge zur Erläuterung des eigentlichen Gegenstandes das mindeste beytragen? Oder warum sollte Freyherr von Ezdorf diesen förmlichen Verweis von einem Stifte vor dem Angesicht des Publikum sich selbst aufmuzen, Er, der die ersten Ansprüche zu der Probstey des nämlichen Stiftes hat, er, der ernannter Probst ist, und wirklicher nach dem Ausspruch aller Rechte werden muß? Was würden kluge Leser gedacht haben, wenn er bittere Ausfälle angenommen hätte, ohne gleiches mit gleichem zu vergelten? Kann es nicht vielmehr als ein wahres Merkmal der Verehrung gegen das Stift angerühmt werden, solche Abweichungen von dem Geleise der Ordnung unberührt zu lassen? Wie wenn das Stift wirklich die von Freyherrn von Ezdorf gemachten Vorwürfe sich zur Last kommen ließ?

Die

Die Zuschriften desselben verlieren sich in Widersprüche, welche eine unbehagliche eben nicht lobenswerthe Abänderung des einmal gegebenen Wortes verrathen. In einem Schreiben vom 26. August 1788. will man dem Herrn von Stengel den Besitzstand nur in dem einzigen Falle einräumen, wenn Se. Hochfürstl. Gnaden den Auftrag machen würden.

Bey diesem Falle allein, bey sonst keinem verrachte man eine Ausnahme. Deßungeachtet beliebte man am 24. Decemb. desselben Jahres die Abänderung dahin zu treffen, es folge auf keine Weise, daß sie sich anheischig gemacht, dem Herrn von Stengel niemals ausser im erwehnten Falle den Besitz zu ertheilen. Welch eine schnelle Veränderung! War es nicht der Billigkeit gemäß, daß Freyherr von Ezdorf dieses wankelmüthige Benehmen, diesen Widerruf des gegebenen Wortes,

auf

auf das er sich nun nicht mehr verlassen konnte, geahndet hat? Daß der Fürstbischof zu keinem Besitz gegen Ihre Nomination Befehl ertheilt haben, ist die Versicherung des unwandelbaren Entschlusses Bürge, welche im höchsten Namen der Chorvikar Piersak entrichtet hat.

Wie richtig fällt man hier auf die schöne Bemerkung, daß der Freyherr von Ezdorf, indem er den beleidigenden und ungerechten Verweis dem Publikum entzog, bey der Rettung seiner Ehre zugleich die Schonung des Stifts zum großmüthigen Augenmerk genommen habe! — Es war also ferne, daß sich das Stift zu schämen hatte, daß es vielmehr dem Freyherrn von Ezdorf für das edle Opfer Dank wissen sollte.

III. Der Extract der Protestation, deren Wissenschaft dem Kapitel allein obliegt.

obliegt, ist für die öffentliche Leserey überflüßig, und daher unangeführt geblieben. Um aber den Freyherrn von **Ezdorf** von allem Verdachte der Verfälschung zu reinigen, wird die genaue Abschrift des verschrieenen Schreibens in der Beylage Nro. 11. wörtlich beygerückt, und dann entscheide jeder helldenkende, ob Freyherr von **Ezdorf** etwas Wesentliches zum Ganzen vorenthalten und verstümmelt, oder ob er mit Umgehung des Ueberflüßigen, und Entehrenden die gute und erhabene Gesinnung gegen das Stift von St. Andree in der That bewiesen habe. —

§. I.

Die rechtswidrigen, und mit der auffallendsten Gewalt usurpirten Fortschritte, welche in der zwischen dem Domkapitularn Freyherrn von Ezdorf und dem Herrn von Stengel im Widerspruch befangenen Probstey zu St. Andree in Freysing ungeachtet aller Gegenbeweise gewagt werden, verletzen das heilige Siegel der Wahrheit zu sehr, und gehen zugleich der Ehre des zurückgesetzten Freyherrn von Ezdorf zu nahe, als daß man blöde genug seyn könnte, die fernere Aufklärung dieser recht mit Fleiß auf die Folter gespannten Rechtssache dem Auge des unbenebelten Publikums zu entrücken.

Wirklich unterdrücken die wiederholten Eingriffe des Herrn von Stengels und seiner Anhänger die klare Stimme der Wahrheit, welche immer in den Herzen

derer

derer, die sie nicht vertragen können, Haß und Neid erwecket; denn das ganze Benehmen gründet sich nur auf arglistige Prävention, auf Zudringlichkeit und erschlichene Possession, da hingegen die reinere Ordnung der Gesetze, das Herkommen, und die darauf beruhenden Gerechtsame für den von dem gebührenden Rechtsgenuße verdrängten Theil sprechen. Aber auch in keinem geringern Grade ist das jedem Rechtschaffenen unschätzbare Ehrgefühl in der Person des beleidigten Freyherrn von Ezdorf gekränkt, der sich bereits nach erhaltenem Zeugniß der grössern Verdienste, und der darauf gestützten Benennung bey gedachter Probstey zu St. Andree einem dritten vorgezogen sehen muß. Oder dürfte es keinen schwärzen Verdacht auf den rühmlichen Namen des Freyherrn von Ezdorf werfen, wenn er, dessen Verdienste und Eigenschaften von seinem Fürstbischof in den schmeichelhaftesten Ausdrücken anerkannt, und eben deßwegen mit der Nomination,

welche

welche jene voraussetzt, gekrönt wurden, eben das erforderliche Zeugniß Benemerentiae sammt der ihm von dem Ordinario conferirten Stelle, welche nur mit jenem vereinbar wird, sich vor dem Angesicht des irre geführten Publikums entreissen lassen muß? —

§. II.

Reelle Verdienste, welche eigentlich die Bedingnisse zu irgend einem Amte werden müssen, wie das der Fall bey der Kollation der Freysingischen Probstey zu St. Andree ist, und welche schon in der That selbst bekräftiget wurden, nämlich in dem Augenblick, als der Fürstbischof den Freyherrn von Ezdorf zum Probsten ernannt hat, diese bewiesenen Verdienste durch die Erhöhung eines andern wiederum entziehen, muß die äusserste Kränkung für einen Mann seyn, dem die Natur die edle Empfindung für Recht und Billigkeit nicht versagt, und der sich zur Aufnahme des

Dom-

Domkapitels sowohl als zum Besten seines Fürsten mit dem redlichsten Herzen beeifert hat.

§. III.

Lasset uns das sonderbare Verfahren mit Thatsachen noch mehr beleuchten, und die seit der ersten Berichtigung neuerdings vorgefallenen Umstände kurz zusammenziehen, bis uns eine bequemere Gelegenheit aufruft, jeden Unbefangenen im ganzen Umfang zu überzeugen, wie auch bey diesem Handel das Recht immer der Gewalt weichen müsse.

Da eine durch fälschliche Angaben erschlichene **Provisionsbulle** von Rom das vorher ertheilte Zeugniß des **größeren Verdienstes**, und die darauf erfolgte Nomination des neuen Fürstbischofs, der weiter nichts dann die jura ordinarii in collatione vacantis beneficii iuxta normam observantiae geltend machte, verdrängen konnte, so war kein anderes

Ret-

Rettungsmittel, zumal da der Kollator selbst in der Behauptung seiner bereits angefangenen Vorrechte unthätig oder nachgiebig zu werden schien, als die ordnungsmäßige Zuflucht zu dem preißwürdigsten Reichshofrath zu nehmen, zu welchem Richterstuhl diese Sache geeigenschaftet war, wo der Vertrag **Benedikt XIII.** vom Jahr 1725. seine gesetzliche Bekräftigung erhielt.

Dieser Schritt mußte bey einem Manne, der sich einer ungerechten Sache bewußt ist, und doch sein mit so vielem Vortheil gewagtes Projekt nicht gerne fahren ließ, grosse Bedenklichkeiten erregen. Die gründliche Furcht, die Gerechtigkeit dürfte jetzt vor den unreinen Schleichhändeln das Uebergewicht verdienen, führte ihn auf neue Gedanken; er schlug wiederum das sicherste Mittel ein, einem andern den Weg zu seinem Ziel abzurennen, nämlich die gepriesene **Prävention**. Hiebey kam ihm die Troſtregel in den Rech-

 ten

ten: Beati possidentes, treflich zu statten. Herr von Stengel suchte sich daher vor allem in den Besitzstand der ledigen Probstey einzudrängen, und dieses Vorhaben gelung ihm wirklich so wohl nach Wunsch, daß er, unterstützt von seinem interessirten Anhang, und von Feinden des Freyherrn von Ezdorf, die als fleißige Mitarbeiter zur Unterdrückung desselben gerne behülfliche Hand boten, zu der wirklichen Besitzergreifung von dem Kapitel, und mit Nachsicht des Collatoris ordinarii gelassen wurde jedoch cum periculo impetrantis, et salvo jure tertii.

§. IV.

Diese Bedingnisse gieng auch Herr von Stengel um so muthiger ein, als er vergnügt war, sich einmal im Besitz zu sehen.

Aus der Beylage Nro. 2. erhellt es, daß nicht nur das Kapitel zu St. Andree, sondern auch der gnädigste Collator ordinarius der päpstlichen Provisionsbulle,

und

und dem gleichfalls bewirkten Executionsinstrument allmählich nachgegeben haben, wie es denn der leidige Erfolg gezeigt, und die Besitznehmung an obigen Orten wiewohl conditionirte Aufnahme gefunden hat.

§. V.

Mit diesen zum größten Nachtheil des Gegentheils usurpirten Präventionen nicht zufrieden, nahm nun der mit dem Possessionsgenuß beglückte das seine Augenmerk, seine Lage auch bey dem Reichshofrath, wo die Anklage gegen ihn ausfallen dürfte, bestmöglichst zu befestigen. Zu diesem Ende, von dem Rath seines guten Freundes, von dem wir uns den näheren Aufschluß vorbehalten, aufgemuntert, bezweckte Herr von **Stengel** einen Auftrag an Freyherrn von **Hallberg**, die päpstliche Provision zu vertheidigen, und der Reichshofrathsagent von **Diettrich** ward mit der Vorspiegelung getäuscht, als wenn er mit einem ähnlichen Testimonio Bene-

merentiae auf die nämliche Probstey von St. Andree von dem Fürstbischof begünstiget worden wäre. Gleichwohl giebt das Schreiben des Herrn **Merenda** Hochfürstl. Agenten in Rom, in der Beylage Nro. 3. klar zu entnehmen, wie sehr der gnädigste Fürstbischof, wenn er auch nachher aus tiefer Verehrung gegen Se. päpstliche Heiligkeit den **Stenglischen Anforderungen** auszuweichen schien, im Herzen gewünscht habe, daß durch eine gütliche Richtung der gehäßigen Sache die rechtskräftigen Ansprüche des Freyherrn von **Ezdorf** von dem römischen Stuhl selbst unterstützt, folglich die Kollationsrechte des Ordinarius gerettet werden möchten. Um so auffallender ist also das Vorgeben im Betref eines **gleichlautenden Verdienstzeugnisses**, und so sehr trägt selbes das Brandmal der Verfälschung und der Unwahrheit, daß der Reichsagent von **Dietrich**, wie aus der Beylage Nro. 4. zu ersehen kommt, seine übergrosse Verwunderung nicht genug an

den

Tag legen konnte, welche aber durch die Antwort des Freyherrn von Ezdorf über das nichtige, aus der obigen wahrhaften Gesinnung des Fürstbischofs hervorleuchtende Ansinnen gestillt wurde.

§. VI.

Authentische Briefe aus Rom gaben dem Freyherrn von Ezdorf hinlänglichen Stoff den kühnen Vorwand des Herrn von **Stengel** zu entmasken. Hierinn wird

I. Das Bischöfliche Zeugniß, welches Herr von **Stengel** von dem gnädigsten Ordinario nach der Hand auf ungestümmes Ansuchen eines römischen Prälaten zu erzwingen wußte, als ein blosses Attestatum idoneitatis in genere ad omnes dignitates principales dargestellt. In einem Originalschreiben des **Alois Bini** Officialis Brevium, wovon ein hieher nöthiger Auszug Nro. 6 steht, heißt es unter andern: Se. Päpstl. Heilig-

 keit

keit ist ein Verfechter der Gerechtigkeit, und wird daher bey dem aufgedeckten Betrug des Herrn von Stengels, welcher eine falsche Eigenschaft vorgewendet, und zugleich die wahre und reelle Nomination eines andern verschwiegen hat, die Vergehungen desselben durch keine besondere Gnade heilen. Eben daher kann auch die *sub et obreptitie* erhaschte Provision die abgezielte Wirkung nicht haben, und Herr von Stengel die oftgemeldte Probstey niemals erhalten. Uebrigens ist zwar von dem Fürstbischof das *Attestatum Benemerentiae* zu Gunsten des Herrn von Stengels angesucht aber auch verweigert, und nur ein allgemeines Attestat der Fähigkeit zu allen vorzüglichen Würden (ohne im einzelnen, vielweniger von der Probstey zu St. Andree die mindeste Meldung zu thun) ausgefertigt worden.

II. Kann

II. Kann der Freyherr von Ezdorf den Hochstiftsagenten Merenda zum Zeugen aufrufen, der ihm den freyen Bericht erstattete, wie ihm nämlich von dem Fürstbischof der Auftrag geschehen, daß er sich nicht nur allein alle Mühe geben sollte, daß die Gnadensache in Hinsicht auf die Probstey zu St. Andree, welche Herr von Stengel Sr. Heiligkeit abgelockt hat, rückstellig werden möchte, (Ein Einschiebsel, das ohne Vorwissen des Fürstbischofs, und ohne dem unentbehrlichen *Atteſtato Benemerentiae* gemacht wurde) sondern daß er sich alles Ernstes bey Sr. Heiligkeit für die Conferirung der gedachten Probstey an Freyherrn von Ezdorf zu verwenden hätte. Zu gleicher Zeit wurden die gesammten Rechtsgründe angeführt, wodurch man das Gemüth Sr. Heiligkeit zu bewegen suchte, die Nullität der Gnadenertheilung an Herrn von Stengel zu er-

erklären, und die Probstey von St. Andree an den rechtmäßigen Competenten aus eigener Bewegung zu übertragen. Nebenher muß man es freylich nicht einsehen, wie dem römischen Stuhle die willkührliche Vergebung der Probstey zukomme, da doch nur der Collator ordinarius hiezu berechtiget seyn kann, und da selbst der bekannte Vertrag Benedikt XIII. keiner andern Prätension entgegen ist. Indessen ist es hier genug zu zeigen, daß der gnädigste Fürstbischof, wenn er auch aus bescheidener Ergebenheit gegen Rom seine Ordinariatsrechte nicht **unmittelbar** geltend machen wollte, wenigstens **mittelbar** und durch geheime Verwendung die Sache der Gerechtigkeit zu betreiben nicht entstund.

§. VII.

Um nun die unwiderlegbaren, selbst in Rom, wie es die Beylagen bescheinen, anerkannten Gerechtsame mit einemmale

zu

zu entkräften, nehmen die Gegner des Freyherrn von Ezdorf zu anderen Auswegen ihre Zuflucht. Wohl begreifend, daß nur dem Ordinario die Conferirung der Präbenden zugestanden, und, daß also gegen diese nichts gründliches eingewendet werden könne, wollen sie geradezu bey dem höchsten Reichsgericht dem neuerwählten Fürstbischof die Befugniß abstreiten, vor der päpstl. Confirmation das Testimonium Benemerentiae einem Domkapitularherrn auszustellen. Und hiermit wäre der ganze Knoten leichter Dinge mit einem Hieb zerhauen, stünden nicht offenbare Thatsachen im Wege. Im Jahre 1769. den 23. Jan. ergab sich in Freysing eben der nemliche Fall, welchen itzt der neuerwählte gnädigste Fürstbischof nur aufleben machte. An diesem Jahre und Tage wurde der Herr Domprobst **Ludwig Joseph Freyherr von Welden** zum Fürstbischofen in Freysing mit allgemeiner Stimme erwählt. Gleich nach geendigter Wahl ertheilte der Neugewählte dem

Chri:

Christoph Freyherrn von Ecker Scholastico das Testimonium Benemerentiae auf die durch seine Erhöhung erledigte Domprobstey. Der päpstl. Hof nahm ohne ausgefertigten Placet das Testimonium Benemerentiae an, und bestättigte die Nomination des Neugewählten. Noch mehr, auch damals war schon von Rom eine Provision dem Freyherrn von **Bodmann**, wie diesesmal an Herrn von **Stengel**, verliehen, und diese Provision ward annullirt, unbeschadet daß Freyherr von **Bodmann** bereits mit einem gleichen Zeugniß von seinem gnädigsten Ordinario antecessore Sr. Churf. Durchl. von Trier versehen war.

§. VIII.

Es ist ausser allem Zweifel, daß der Papst durch diese Thatsache das Unrecht, eine Provision in praejudicium tertii zu ertheilen, selbst bekannt, und auf alle fernere Eingriffe in die Jura collatoris or-

ordinarii ipso facto Verzicht gethan habe. Der heutige Fall zwischen Freyherrn von Ezdorf und Herrn von Stengel kömmt in allen Umständen mit dem erzählten überein. Se. jetztlebende Heiligkeit hätte also den angenehmsten Anlas, Beweise ihrer Gerechtigkeitsliebe zu geben, und von ihrer Provision, welche den Rechten des Ordinarii zuwider streitet, gleichfalls abzustehen.

§. IX.

Nebst diesem allen tritt auch die uralte Observanz in dem Domstifte Freysing ein, der zufolge der in gremio nullo contradicente neuerwählte Fürstbischof gleich nach der Wahl aller Bischöflichen Jurisdiktion befähiget wird. Diese immerhin durch Thathandlungen bestättigte Observanz, welche eben dadurch zu einem vollkommenen Rechte erwachsen ist, wurde auch von Sr. Hochfürstl. Gnaden Maximilian Procop, gleich nach dem Antritt

tritt ihrer Bischöflichen Würde ausgeübt. Am dritten Tage ward in Höchstihrem Namen ein Weihbischof dem heiligsten Vater vorgestellt, und ohne Bedenken oder Verzögerung in Rom auch angenommen.

Ungefähr nach zwey Wochen begann der Neugewählte seine geistliche Regierung mit voller Thätigkeit in spiritualibus et pontificalibus, verlieh die zum Freysingischen Kirchsprengel gehörige Pfarre Mammendorf, und verrichtete als Bischof das heil. Sacrament der Firmung. Die Bischöfliche Dignität und Hirtengewalt erschien also mit der Wahl schon in ihrem vollen Glanze, und in aller derselben anklebenden Wirksamkeit; wem würde es wohl beyfallen, etwas dagegen einzuwenden?

Kann man nun dem neugewählten Fürstbischof die höhere Bischöfliche Gerichtsbarkeit aus den angeführten Akten nicht absprechen, um so weniger läßt sich seine Gewalt in niedern oder Neben-

bendingen anstreiten, und um so mehr ist er berechtiget, daß geringere zu thun, nemlich ein Testimonium Benemerentiae und die in demselben liegende Nomination auf dte ledige Probstey zu ertheilen, ein Geschäft, das im eigentlichen Sinne unter der Jurisdictione episcopali nicht befangen ist.

§. X.

Doch wir haben ganz und gar nicht nöthig, uns mit weitläuftigen Untersuchungen zu balgen, da der helle Hauptgrund vor unsern Augen liegt. Wenn die essentielle Eigenschaft eines Gegenstandes wegfällt, ohne die dieser nicht bestehen mag, so zerfällt von selbst damit alles übrige Nebenwerk, das keinen Bestandtheil ausmacht. Wir halten uns nur an den vor aller Welt unverwerflichen Grundsatz, daß eine Collatio praepositurae, sie mag sich alsdann von dem päpstlichen Stuhle, oder von dem Ordinario herschreiben, allezeit die Fähigkeit oder

rechts-

rechtsgiltige Verträglichkeit des Subjekts voraussetzt, dem sie ertheilt wird. Da es nun erwiesen ist, daß gemäß der Vorschrift des Römischen Vertrags mit Papst **Benedikt** XIII. und dem daraus entsprungenen Herkommen in Freysing nur ein **wirklicher Domkapitular fähig seyn soll**, ein Testimonium Benemerentiae und die Nomination auf die Probstey von St. Andree an sich bringen zu können, da es ferner eine eben so unläugbare Wahrheit ist, daß Herr von **Stengel** bey der Vorweisung seiner durch falschen Vorwand erschlichenen Provisionsbulle nur **Domicellar**, folglich ein Subjectum prorsus inhabile, und mit der Natur der gedachten Probstey nicht compatibel gewesen seye, so sind alle seine Präventionen und Ansprüche, wie sie Namen haben mögen, tam ipso jure quam ipso facto unrichtig und null, und der Rechtsgenuß muß personae habili, wie der Collator ordinarius in testimonio Benemerentiae et nominatione der Domkapi-

kapitular von Ezdorf angesehen hat, zugesprochen werden. In diesem Gesichtspunkte hat selbst das Domkapitel die gemeldte Provisionsbulle, ausser deren Herr von Stengel, ungeachtet seiner Bitte, ein *Interims-valere* zu bewirken, keine andere bisher erzwang, als unrechtmäßig zurückgewiesen. Erst nachher nöthigte diesem Collegiatstifte, das die aufgelegten Vorzugrechte des von dem Ordinario nominirten Probstes nicht mißkannte, die Furcht vor einer am Münchnerhof auszuwirkenden Temporalsperre, mit der es Herr von Stengel bedrohte, die Einwilligung in den Besitzstand ab, und auch da nur mit Vorbehaltung aller unverletzlichen Rechte eines Dritten.

§. XI.

In den Beylagen, welche hierneben beygedruckt sind, trift der Leser auf deutliche Stellen, in denen theils von dem gnädigsten Fürstbischof, theils von dem

Kol-

Kollegiatstift St. Andree, theils endlich von einigen in Rom selbst die Rechtsansprüche des Freyherrrn von Ezdorf als entschieden betrachtet werden.

Ausser den scharfen Erklärungen, welche wir aus den lateinischen Beylagen oben schon in der Uebersetzung ausgehoben haben, erinnern wir noch beym Schlusse an die Zuschrift eines gewissen, welcher sich im Verdachte der Partheylichkeit zu stehen glaubt, und diesen von sich abzulehnen sucht: **Wir haben gewiß so lange gehalten**, drückt sich gedachte Zuschrift aus, **als es möglich war zu widerstehen, und auch beym Nachgeben haben wir Ew. Excellenze nichts vergeben** — und dann das allgewichtige *Bulla nulla*, **dachte ich aber allezeit**, possessio nulla. Kann etwas für die Vorzüge der Wahrheit kürzer und stärker gesagt werden, und zwar von einem dabey interessirten Theile?

§. XII.

§. XII.

Alles bedächtlich erwogen, sollte man billig hoffen, entweders Se. Heiligkeit werde mit Widerrufung ihrer fälschlich abgelockten Provision den gekränkten Rechten des Collatoris ordinarii Platz machen, oder bey dem preiswürdigsten Reichshofrathsgericht werde endlich die Sache der **ungeschminkten Gerechtigkeit** über **Blendwerke** und erzwungene **Nullitäten** obsiegen!

Nachtrag.

So eben, da dieses niedergeschrieben ist, läuft das gewünschte Conclusum, des preißwürdigsten Reichshofraths ein, welches mit ausgezeichneter Kraftfülle zum Vortheil des **rechtmäßig ernannten Probsten** zu St. Andree in Freysing, und mit strenger Zurückweisung des **eingedrungenen** ausgefallen ist, wie es denn von allen Edeln nicht anders erwartet werden konnte. In der letzten Beylage findet man das ganze Conclusum, worinn alles erschöpft zu seyn scheint, was die gerechte Sache bekräftigen, und die ungerechte vernichten muß. Kaum ward ein Reichshofräthliches Conclusum so geschwinde, und so vollständig und allumfassend ausgefertiget, als dieses. Alle von uns aufgestellten Grundsätze werden hier angezeigt, rechtsgiltig erkannt, und mit einem für alle künftigen Zeiten in ähnlichen Fällen entscheidenden Ausspruch in den bündigsten Ausdrücken begleitet.

Die päpstliche Provisionsbulle, welche Herr von Stengel zu erschleichen gewußt hat, wird als konkordatenwidrig, und schon ihrer Eigenschaft nach nichtig verworfen, und der Beklagte seines erzwungenen Besitzstandes mit dem Verlust der bisher angemaßten Nutznießung entsetzt. Diesen Ausspruch rechtfertigen folgende Beweggründe:

Bey der Stenglischen Provision vermißt man das Attestatum Benemerentiae von dem Ordinario, welches doch ein wesentliches Erforderniß ausmacht, und in dieser Qualität der päpstlichen Provision vorausgehen muß.

Der gedachten Provision mangelt die **Fähigkeit** jemals rechtskräftig werden zu können: denn sie wurde zu einer Zeit ausgestellt, da der Provisionirte noch nicht **wirklicher Domkapitular** war, ein Umstand der gegen das Concordatum speciale des Papstes **Benedikt** XIII.

vom Jahre 1725. streitet, und durch die bisherige Observanz zum Präscriptionsrechte gediehen ist. Diesem zufolge kann bey einem blossen Domicellar, wie Herr von Stengel damals noch war, weder die Provision, noch das Attestatum Benemerentiae einige Wirkung haben.

Uebrigens muß man sich nicht wenig verwundern, wie in dem Reichshofräthlichen Conclusum noch mehrere gegen die Concordate der teutschen Nation anstößige Irrsätze geahndet werden, welche in die päpstliche Provisionsbulle verwebt sind. — Aber mit Vergnügen bemerkt man den ernstlichen Verweis an den Domprobst von Hornstein in Freysingen, daß er sich zum anmaßlichen Executor der kondatenwidrigen Bulle aufzuwerfen kein Bedenken trug. Die öffentliche Rüge, und die derselben angehängte schwere Strafe dürfte für einen andern ein erwünschliches Abschreckungsmittel bleiben, sein Ansehen zu ungerechten Bevortheilungen herzuleihen.

Der

Der römische Hof wird nun durch solche wichtige Wahrheiten belehrt, die Mäßigkeit und Schonung, mit der ihm das höchste Reichsgericht begegnete, nicht verkennen, und sofort die anbefohlene, und von dem Freyherrn von Ezdorf nebst dem richtigen Attestato Benemerentiae ordinarii anzusuchende **Provision**, welche nur so ihre Kraft erhält, nicht länger mehr verweigern. Auf allen ganz nicht zu vermuthenden Gegenfall, weil der Papst das Wort seines Vorfahrers entehren müßte, würde ohnehin der gnädigste Fürstbischof sein schon **ertheiltes Zeugniß** und die **Gerechtsame des Ordinarius** wirksam, und dadurch den **Eintritt** einer ferneren **Kayserlichen Verordnung** entbehrlich machen.

Nro. 1.

Schreiben des Wohllöbl. Collegiatstifts St. Andree in Freysing an Ludwig Freyherrn von Ezdorf den 26. Aug. 1788.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Freyherr

Gnädiger Herr!

Auf die von Ew. Hochwürden Wohlgebohrn, und unsern gnädigen Herrn in Betreff der dießortig erledigten Probstey sub Dato hest. an uns weiters erlassene verehrliche Zuschrift, ermangeln Wir nicht, hiermit in geziemender Rückantwort anzufügen, daß, wenn Uns Titl. Herr von Stengel eine weitere Päbstliche Bulle vorlegen, und Uns um die Possessions-Ertheilung auf erwehnte Probstey mehrmalen angehen sollte, Wir nicht entstehen werden, ihm die von denenselben dagegen eingelegte Protestation und insinuirte Appellation zu eröfnen.

Uebrigens aber werden Ew. Hochwürden Wohlgebohrn, und unser gnädiger Herr von selbst ermessen, daß wenn uns Se. Hochfürstl. Gnaden unser gnädigster Fürst

und

und Herr den Auftrag machen würde, Tit. Herrn von Stengl auf mehrbesagte Probstey zu installiren, wir uns unmöglich entnehmen könnten, Höchstdenenselben die schuldigste Folge zu leisten.

Da wir nun glauben uns in dieser Sache hiemit hinlänglich erkläret zu haben, so haben wir die Ehre eine glückliche Reise zu wünschen, und nebst unserer gehorsamsten Empfehlung mit ausgeschiedener Verehrung zu geharren

**Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn
und unsers gnädigen Herrns**

Freysing, den 26. August 1788.

Gehorsamste

Dechant, Senior und gesammtes Kapitel ad S. Andream.

Nro. 2.

**Hochwürdig Hochwohlgebohrner Freyherr
Gnädiger Herr!**

Es hat uns zwar unterm 26. des jüngst abgewichenen Monats der hiesige Domkapitular und Hochfürstl. Herr geheime Rath

Titl. Herr von Stengl nicht nur mehrmal die päbstl. Collations-Bull der dießortig erledigten Probstey; sondern auch das hierüber ausgefertigte Executions-Instrument mit dem wiederholten Ersuchen vorgelegt, daß, nachdem Er nunmehr auch dieses abgängig gewesene Instrument beygebracht, wir keinen weiteren Anstand nehmen möchten, Ihm auf ersagte Probstey die gehörige Possession zu ertheilen.

Da wir aber beschlossen in dieser Sache keinen Schritt zu thun, ehe und bevor wir hierüber Sr. Hochfürstl. Gnaden unserm gnädigsten Herrn gehorsamsten Bericht erstattet, und eine gnädigste Resolution werden erhalten haben, so haben wir Titl. Herrn von Stengl auf sein an uns gestelltes Ersuchen noch keine bestimmte Antwort, und um so weniger die nachgesuchte Possession ertheilet, sondern haben ihm nur einsweilen von dieser unserer Entschliessung Nachricht gegeben. Ew. Hochwürden Hochwohlgeb. und unsern gnädigen Herrn haben wir also solches auf Dero verehrlichste Zuschriften d. d. November et 1. dieß anmit ebenfalls nachrichtlich unermanglen, anbey aber auch hierauf geziemenst erinneren wollen, daß Uns zwar ganz

wohl

wohl wissend seye, daß Wir Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unseren gnädigen Herrn unterm 19. und 26. August abhin die Versicherung ertheilet, in der vorliegenden Sache auf alle Umstände Rücksicht zu nehmen, und Falls uns Hr. von Stengl eine weitere päpstl. Bulle vorlegen, und uns um die Possesions-Ertheilung auf die dießortige Probstey mehrmalen angehen sollte, ihme die von Hochdenenselben dagegen eingelegte Protestation und insinuirte Appellation zu eröfnen. Daß wir aber (wie Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unser gnädiger Herr dafür halten) die Versicherung gegeben haben sollen, dem Hrn. von Stengl niemals auch bey *exequirter* Bull die *Possession* auf gesagte Probstey zu ertheilen, hievon ist uns nichts bekannt, und in dießfälligen *actis* nichts zu finden. Indessen bitten Wir doch Hochdieselben sich versichert zu halten, daß wenn Wir uns bemüßiget sehen sollten (Titl.) Herrn von Stengel die *Possession* auf mehr erwehnte Probstey zu ertheilen, solches niemals anders als auf seine Gefahr, und *salvis juribus tertii* geschehen werde.

Was übrigens die anverlangte *vidimirte* Abschrift des uns von (Titl.) Hrn. von Stengl vorgelegten *Executions*-*Instrument* betrift, so wollten wir solche Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unsern gnädigen Herrn zwar communiciren. Allein, da eben ersagter Hr. von Stengl *sub hod.* wider diese *Communication* auf das feyerlichste *protestiret*, und erkläret hat, daß Er sich ansonsten in dem nöthigen Fall befinden würde, uns gegen allen ihm hieraus entstehen könnenden Nachtheil belangen zu müssen; so sehen wir uns mehrmalen, um uns sicher zu stellen, in die Nothwendigkeit versetzt, hierüber an Se. Hochfürstl. Gnaden unsern gnädigsten Herrn unterthänigsten Anfrags Bericht zu erstatten, und Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unsern gnädigen Herrn zu bitten, daß Hochdieselben deßhalben in Geduld stehen möchten, bis wir die dießfallig gnädigste Resolution werden erhalten haben, die wir uns entzwischen gehorsamst empfehlen, und mit ausgeschiedener Verehrung geharren

Freysing den 3ten Dec. 1788.

Gehorsamste
Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn
und unsers gnädigen Herrn
Dechant, Senior und gesammtes Kapitl ad S. Andream.

Nro. 3.

Attestat

Des Hochstiftischen Agenten in Rom Merenda für Ludwig Freyherrn von Ezdorf nominirten Probsten ad S. Andream.

Excellme ac Reverendissime Domine!

In literis Excellentiæ vestrae sub Dato 10. hujus labentis perlego, transmissam mihi fuisse jam tertia vice Epistolam. Respondeo sincere, nullam alteram a me receptam fuisse ab Excellentia vestra Epistolam, quam unicam, in qua Excellentia vestra dignata fuit mihi transmittere tum copiam attestati Benemerentiæ sub Dato 10. Junii hujus anni, in qua Celsitudo sua Reverendissima dignam dijudicabat Excellentiam vestram Præpositura S. Andreæ: tum copiam literarum, quas sub Dato 11. Junii dicti Celsitudo sua dedit ad summum Pontificem favore Excellentiæ vestræ.

Etenim tam dictum Attestatum, quam dictas litteras recepi a Celsitudine sua, a qua mihi eodem tempore mandatum

fuit,

ſuit, non ſolum, ut operam omnem darem, ut in irritum recideret gratia Præpoſiturae S. Andræ a ſummo Pontifice conſecuta a D. de Stengl, inſcia prorſus Celſitudine ſua Reverendiſſima, et absque Atteſtato Benemerentiæ neceſſario, prout in noto Indulto, verum etiam, ut operam darem ut præpoſitura dicta conferenda eſſet Excellentiæ veſtræ a ſummo Pontifice. Quid a me nulla interpoſita mora adimpletum fuit in Executionem venerati Mandati Celſitudinis ſuæ Reverendiſſimæ, notum eſt Celſitudini ſuæ Reverendiſſimæ et Excellentiæ veſtræ, ad quam dedi literas, cum quibus a me relatum fuit, quidquid a me adimpletum fuit, et cum quibus transmiſſa fuit copia allegationum juridicarum, in quibus collectæ fuerunt rationes omnes, quibus movendus erat animus ſummi Pontificis ad declarandam nullitatem gratiæ conceſſæ D. de Stengl, et ad concedendam motu ejus proprio Præpoſituram St. Andreæ Excellentiæ veſtræ.

Excellentiæ veſtræ &c. &c.

Romæ 29. Nov. 1788.

Devotiſſimus Servus
Georg. Merenda.

Nro.

Nro. 4.

Schreiben des Herrn Reichs Agenten von Diettrich an Ludwig Freyherrn v. Ezdorf.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr, Insonders Hochzuverehrender Herr geheimer Rath!

Ich kann mich über das, was ich eben von dem Reichs Agenten von Fichtl gehört habe, vor lauter Verwunderung nicht erholen. Er hat Auftrag, die Sache des Herrn von Stengl bey dem Reichshofrath zu vertheidigen, und gesicherte mich, Er habe ein gleiches Attestatum Benemerentiæ von dem Herrn Fürst-Bischof erhalten, und werde solches seiner Schrift beylegen. Wenn dieses wahr ist ꝛc. ꝛc. Euer Hochwohlgebohrn müssen sich hierüber alsogleich an das Fürstl. Cabinet wenden, und einen Aufschluß dieses Angeben verlangen, sofort mir etwas zum Gegenbeweis übermachen. Ich warte hierauf mit Begierde, und bin in größter Verehrung

Ew. Hochwohlgebohrn

Wien den 19. Dec. 1788.

Ganz gehorsamer Diener

v. Diettrich.

Nro.

Nro. 6.

Auszug eines Antwortschreibens des official. Brevium Aloys Bini auf die Anfrage des Ludwigs Freyherrn von Ezdorf, ob Hochdero Gegner ein Testimonium Benemerentiae Episcopale auf die Probstey St. Andree erhalten.

Reverendissime ac Excellentissime Domine!

Summus Pontifex est Justitiae Vindex: ideoque post ejus Deceptionem a Dno de Stengl patratam, asserendo ejus falsam Qualitatem, nec non silendo, quod vere et realiter obtinebat, nec sanavit, nec unquam ejus crimina sanabit; ex quo fiet, quod Praeposituram ullo unquam tempore sit obtenturus. Sciat forsan Excellentia vestra, et quatenus adhuc Excellentiae vestrae ignotum sit, patefacio; D. M. A. Attestationem Benemerentiae favore D. de Stengl Celsissimo expostulasse, quae a Celsissimo denegata, sed ad Dignitates principales in genere concessa fuit. Interea sum

Reverendissimæ ac Excellentiss. Dnationis vestrae &c.

Romae 3. Dec. 1788.

Demisissimus servus fidelis
Aloys Bini
official. Brevium.

Nro.

Nro. 7.

Schreiben an das Wohllöbl. Stiftskapitel zu St. Andree von Ludwig Freyherrn von Ezdorf.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, Hochedle Herren Kapitularen!

Ohneracht et ich Ew. Hochwürden Hochwohlgebohren geschrieben, meinem Gegner in solange den Besitz zu verweigern, bis die Willensmeynung Sr. Hochfürstl. Gnaden deßwegen wird vorhanden seyn; so hat es dennoch denenselben beliebet, ohne die gnädigste Rückantwort Sr. Hochfürstl. Gnaden zu erwarten, am verwichenen Samstag menesciente obenbesagten Herrn von Stengel mit Ablesung einiger Punkten die Possession in der Kirche zu ertheilen, und mich den 10. huj. Mens. bey ihrer schäzbaresten Zuschrift in der eigenen Causa des Herrn von Stengel Probst unterschrieben, weßwegen ich will protestirt haben, zumalen ich lite pendente keinen Probst erkennen kann. Wie auffallend dieser Schritt dem preißwürdigsten Reichshofrath seyn werde, können sich Ew. Hochwürden gar leicht vorstellen.

Ich protestire also wiederholtermassen wider diese Unternehmung, bittend, mir doch schnelle Nachricht zu geben, was denn zu diesen so schnellen Schritte Anlaß gegeben, auch wer diese Bulle exequiret habe. Nicht minder ersuche ich Ew. Hochwürden, diese meine Protestation Dero Protokoll zu inseriren, und mir einen Extract hievon zu übersenden. In dieser getröster Anhoffnung bin ich mit vieler Verehrung

Ew. Hochwürden

Regensburg, den 8. Dec. 1788.

Dienstbereitwilliger

Freyherr v. Ezdorf.

Nro. 8.

Antwortschreiben des Collegiatstifts hierauf zu St. Andree den 24. Dec. 1788.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Freyherr

Gnädiger Herr!

Wir haben zwar Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn unterm 26. Aug. abhin die Versicherung gegeben, daß, wenn uns Titl. Herr von Stengl eine weitere päpstliche

liche Bulle vorlegen, und uns um die Possessionsertheilung auf die dießortige Probstey mehrmal angehen sollte, wir ihm die von Hochdenenselben dagegen eingelegte Protestation, und insinuirte Apellation zu eröfnen nicht entstehen werden, welches auch richtig geschehen ist, daß wir aber zugleich die Worte: **nur alsdenn werden wir den Herrn von Stengl die** *Possession* **ertheilen, wenn uns Se. Hochf. Gnaden, eine solche Ertheilung auftragen wird,** hinzugesetzt haben sollen, hievon ist uns nichts bewußt, und es werden auch Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn selbst diese Worte in keinen Schreiben, so wir an Hochdieselben bisher zu erlassen die Ehre gehabt, finden können. Wir haben zwar Hochdenenselben zu erkennen gegeben, daß, wenn Uns Se. Hochfürstl. Gnaden besagte Posess-Ertheilung auftragen würde, wir uns unmöglich entnehmen könnten, Höchstdenenselben die schuldigste Folge zu leisten. Allein hieraus folget auf keine Weise, daß wir Uns anheischig gemacht Titl. Herrn von Stengel niemals ausser in erwehntem Falle die Possession zu ertheilen.

Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn bitten Wir also hiemit gehorsamst uns in

Zukunft mit dergleichen Vorwürfen, als hätten Wir wider unsere Erklärungen und Versicherungen gehandelt, zu verschonen. Uebrigens, nachdem Wir in Erwägung der vorliegenden Umständen bewogen Titl. Herrn von Stengel auf die dießortige Probstey ordentlich installiret, so werden Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn von selbst ermessen, daß Wir nunmehr auch in unsrer Unterschrift das Wort **Probst** allerdings beyfügen müssen. So wenig aber die Installation selbst, da solche salvo Jure tertii vorgenommen worden, Hochdero Rechten nachtheilig seyn kann, eben so wenig kann auch Hochdenenselben bey dieser Beschaffenheit der Sache ermeldter Beysatz präjudiciren, Wir können also unmöglich absehen, wie es das Ansehen haben sollte, als wären unsrerseits Hochdero Rechte nicht vorbehalten worden. Indessen ermangeln Wir nicht das nachgesuchte Attestat hieneben zu übermachen, und haben die Ehre mit ausgeschiedener Verehrung zu geharren

Ew. Hochwürden Hochwohlgeb. und unsers gnädigen Herrns!

Freysing, een 24. Dec. 1788.

Gehorsamste
Probst, Dechant. Senior, und gesammtes Kapitel ad S. Andream.

Nro. 9.

Nro. 9.

Schreiben eines Herrn Canonici von St. Andree in Freysing, den 9. Dec. 1788.

Ew. Excellenz

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner Hochgelehrter

Gnädiger Herr!

Daß unser Kapitel den 6. Christmonat dem Herrn von Stengel die Possession unsrer Probstey gegeben, wird Ew. Excell. schon bekannt seyn. Einmal! es ware nicht mehr aufzuhalten. Er bringt die Kollationsbulle, die Execution ꝛc. Er begehrte aber allezeit die Possession periculo impetrantis, salvo Jure tertii; mithin sind Dero Rechte noch immer anerkannt ꝛc. Wir haben gewiß so lange gehalten, als es möglich ware zu widerstehen.

Auch beym Nachgeben haben wir Ew. Excellenz nichts vergeben. Selbst Herr von Stengl fürchtet sich, die Unköstten umsonst gemacht zu haben.

Da nun weiter Herr von Stengl sich verlauten lassen, daß er, wenn Wir ihme nicht gleich die Possession geben, sich an Churfürsten von Pfalzbayern wenden, und

erklären, und die Probstey von St. Andree an den rechtmäßigen Competenten aus eigener Bewegung zu übertragen. Nebenher muß man es freylich nicht einsehen, wie dem römischen Stuhle die willkührliche Vergebung der Probstey zukomme, da doch nur der Collator ordinarius hiezu berechtiget seyn kann, und da selbst der bekannte Vertrag Benedikt XIII. keiner andern Prätension entgegen ist. Indessen ist es hier genug zu zeigen, daß der gnädigste Fürstbischof, wenn er auch aus bescheidener Ergebenheit gegen Rom seine Ordinariatsrechte nicht **unmittelbar** geltend machen wollte, wenigstens **mittelbar** und durch geheime Verwendung die Sache der Gerechtigkeit zu betreiben nicht entstund.

§. VII.

Um nun die unwiderlegbaren, selbst in Rom, wie es die Beylagen bescheinen, anerkannten Gerechtsame mit einemmale

zu

zu entkräften, nehmen die Gegner des Freyherrn von Ezdorf zu anderen Auswegen ihre Zuflucht. Wohl begreifend, daß nur dem Ordinario die Conferirung der Präbenden zugestanden, und, daß also gegen diese nichts gründliches eingewendet werden könne, wollen sie geradezu bey dem höchsten Reichsgericht dem neuerwählten Fürstbischof die Befugniß abstreiten, vor der päpstl. Confirmation das Testimonium Benemerentiae einem Domkapitularherrn auszustellen. Und hiermit wäre der ganze Knoten leichter Dinge mit einem Hieb zerhauen, stünden nicht offenbare Thatsachen im Wege. Im Jahre 1769. den 23. Jan. ergab sich in Freysing eben der nemliche Fall, welchen itzt der neuerwählte gnädigste Fürstbischof nur aufleben machte. An diesem Jahre und Tage wurde der Herr Domprobst **Ludwig Joseph Freyherr von Welden** zum Fürstbischofen in Freysing mit allgemeiner Stimme erwählt. Gleich nach geendigter Wahl ertheilte der Neugewählte dem

Chri-

Christoph Freyherrn von Ecker Scholastico das Testimonium Benemerentiae auf die durch seine Erhöhung erledigte Domprobstey. Der päpstl. Hof nahm ohne ausgefertigten Placet das Testimonium Benemerentiae an, und bestättigte die Nomination des Neugewählten. Noch mehr, auch damals war schon von Rom eine Provision dem Freyherrn von **Bodmann**, wie diesesmal an Herrn von **Stengel**, verliehen, und diese Provision ward annullirt, unbeschadet daß Freyherr von **Bodmann** bereits mit einem gleichen Zeugniß von seinem gnädigsten Ordinario antecessore Sr. Churf. Durchl. von Trier versehen war.

§. VIII.

Es ist ausser allem Zweifel, daß der Papst durch diese Thatsache das Unrecht, eine Provision in praejudicium tertii zu ertheilen, selbst bekannt, und auf alle fernere Eingriffe in die Jura collatoris

ordinarii ipso facto Verzicht gethan habe. Der heutige Fall zwischen Freyherrn von Ezdorf und Herrn von Stengel kömmt in allen Umständen mit dem erzählten überein. Se. jeztlebende Heiligkeit hätte also den angenehmsten Anlas, Beweise ihrer Gerechtigkeitsliebe zu geben, und von ihrer Provision, welche den Rechten des Ordinarii zuwider streitet, gleichfalls abzustehen.

§. IX.

Nebst diesem allen tritt auch die uralte Observanz in dem Domstifte Freysing ein, der zufolge der in gremio nullo contradicente neuerwählte Fürstbischof gleich nach der Wahl aller Bischöflichen Jurisdiktion befähiget wird. Diese immerhin durch Thathandlungen bestättigte Observanz, welche eben dadurch zu einem vollkommenen Rechte erwachsen ist, wurde auch von Sr. Hochfürstl. Gnaden Maximilian Procop, gleich nach dem Antritt

tritt ihrer Bischöflichen Würde ausgeübt. Am dritten Tage ward in Höchstihrem Namen ein Weihbischof dem heiligsten Vater vorgestellt, und ohne Bedenken oder Verzögerung in Rom auch angenommen.

Ungefähr nach zwey Wochen begann der Neugewählte seine geistliche Regierung mit voller Thätigkeit in spiritualibus et pontificalibus, verlieh die zum Freysingischen Kirchsprengel gehörige Pfarre Mammendorf, und verrichtete als Bischof das heil. Sacrament der Firmung. Die Bischöfliche Dignität und Hirtengewalt erschien also mit der Wahl schon in ihrem vollen Glanze, und in aller derselben anklebenden Wirksamkeit; wem würde es wohl beyfallen, etwas dagegen einzuwenden?

Kann man nun dem neugewählten Fürstbischof die höhere Bischöfliche Gerichtsbarkeit aus den angeführten Akten nicht absprechen, um so weniger läßt sich seine Gewalt in niedern oder Neben-

bendingen anstreiten, und um so mehr ist er berechtiget, daß geringere zu thun, nemlich ein Testimonium Benemerentiae und die in demselben liegende Nomination auf die ledige Probstey zu ertheilen, ein Geschäft, das im eigentlichen Sinne unter der Jurisdictione episcopali nicht befangen ist.

§. X.

Doch wir haben ganz und gar nicht nöthig, uns mit weitläuftigen Untersuchungen zu balgen, da der helle Hauptgrund vor unsern Augen liegt. Wenn die essentielle Eigenschaft eines Gegenstandes wegfällt, ohne die dieser nicht bestehen mag, so zerfällt von selbst damit alles übrige Nebenwerk, das keinen Bestandtheil ausmacht. Wir halten uns nur an den vor aller Welt unverwerflichen Grundsatz, daß eine Collatio praepositurae, sie mag sich alsdann von dem päpstlichen Stuhle, oder von dem Ordinario herschreiben, allezeit die Fähigkeit oder

rechtsgiltige Verträglichkeit des Subjekts voraussetzt, dem sie ertheilt wird. Da es nun erwiesen ist, daß gemäß der Vorschrift des Römischen Vertrags mit Papst **Benedikt** XIII. und dem daraus entsprungenen Herkommen in Freysing nur ein **wirklicher Domkapitular fähig seyn soll**, ein Testimonium Benemerentiae und die Nomination auf die Probstey von St. Andree an sich bringen zu können, da es ferner eine eben so unläugbare Wahrheit ist, daß Herr von **Stengel** bey der Vorweisung seiner durch falschen Vorwand erschlichenen Provisionsbulle nur **Domicellar**, folglich ein Subjectum prorsus inhabile, und mit der Natur der gedachten Probstey nicht compatibel gewesen seye, so sind alle seine Präventionen und Ansprüche, wie sie Namen haben mögen, tam ipso jure quam ipso facto unrichtig und null, und der Rechtsgenuß muß personae habili, wie der Collator ordinarius in testimonio Benemerentiae et nominatione der Domkapi-

kapitular von Ezdorf angesehen hat, zugesprochen werden. In diesem Gesichtspunkte hat selbst das Domkapitel die gemeldte Provisionsbulle, ausser deren Herr von Stengel, ungeachtet seiner Bitte, ein *Interims-valere* zu bewirken, keine andere bisher erzwang, als **unrechtmäßig** zurückgewiesen. Erst nachher nöthigte diesem Collegiatstifte, das die aufgelegten Vorzugrechte des von dem Ordinario nominirten Probstes nicht mißkannte, die Furcht vor einer am Münchnerhof auszuwirkenden Temporalsperre, mit der es Herr von **Stengel** bedrohte, die Einwilligung in den Besitzstand ab, und auch da nur mit **Vorbehaltung aller unverletzlichen Rechte eines Dritten.**

§. XI.

In den Beylagen, welche hierneben beygedruckt sind, trift der Leser auf deutliche Stellen, in denen theils von dem gnädigsten Fürstbischof, theils von dem

Kol-

Kollegiatstift St. Andree, theils endlich von einigen in Rom selbst die Rechtsansprüche des Freyherrn von Ezdorf als entschieden betrachtet werden.

Ausser den scharfen Erklärungen, welche wir aus den lateinischen Beylagen oben schon in der Uebersetzung ausgehoben haben, erinnern wir noch beym Schlusse an die Zuschrift eines gewissen, welcher sich im Verdachte der Partheylichkeit zu stehen glaubt, und diesen von sich abzulehnen sucht: **Wir haben gewiß so lange gehalten**, drückt sich gedachte Zuschrift aus, **als es möglich war zu widerstehen, und auch beym Nachgeben haben wir Ew. Excellenze nichts vergeben** — und dann das allgewichtige *Bulla nulla*, **dachte ich aber allezeit**, possessio nulla. Kann etwas für die Vorzüge der Wahrheit kürzer und stärker gesagt werden, und zwar von einem dabey interessirten Theile?

§. XII.

§. XII.

Alles bedächtlich erwogen, sollte man billig hoffen, entweders Se. Heiligkeit werde mit Widerrufung ihrer fälschlich abgelockten Provision den gekränkten Rechten des Collatoris ordinarii Platz machen, oder bey dem preiswürdigsten Reichshofrathsgericht werde endlich die Sache der **ungeschminkten Gerechtigkeit** über **Blendwerke** und erzwungene **Nullitäten** obsiegen!

Nachtrag.

So eben, da dieses niedergeschrieben ist, läuft das gewünschte Conclusum, des preißwürdigsten Reichshofraths ein, welches mit ausgezeichneter Kraftfülle zum Vortheil des **rechtmäßig ernannten Probsten** zu St. Andree in Freysing, und mit strenger Zurückweisung des **eingedrungenen** ausgefallen ist, wie es denn von allen Edeln nicht anders erwartet werden konnte. In der letzten Beylage findet man das ganze Conclusum, worinn alles erschöpft zu seyn scheint, was die gerechte Sache bekräftigen, und die ungerechte vernichten muß. Kaum ward ein Reichshofräthliches Conclusum so geschwinde, und so vollständig und allumfassend ausgefertiget, als dieses. Alle von uns aufgestellten Grundsätze werden hier angezeigt, rechtsgiltig erkannt, und mit einem für alle künftigen Zeiten in ähnlichen Fällen entscheidenden Ausspruch in den bündigsten Ausdrücken begleitet.

Die

Die päpstliche Provisionsbulle, welche Herr von Stengel zu erschleichen gewußt hat, wird als konkordatenwidrig, und schon ihrer Eigenschaft nach nichtig verworfen, und der Beklagte seines erzwungenen Besitzstandes mit dem Verlust der bisher angemaßten Nutzniessung entsetzt. Diesen Ausspruch rechtfertigen folgende Beweggründe:

Bey der Stenglischen Provision vermißt man das Attestatum Benemerentiae von dem Ordinario, welches doch ein wesentliches Erforderniß ausmacht, und in dieser Qualität der päpstlichen Provision vorausgehen muß.

Der gedachten Provision mangelt die **Fähigkeit** jemals rechtskräftig werden zu **können**: denn sie wurde zu einer Zeit ausgestellt, da der Provisionirte noch nicht **wirklicher Domkapitular** war, ein Umstand der gegen das Concordatum speciale des Papstes **Benedikt** XIII.

 von

vom Jahre 1725. streitet, und durch die bisherige Observanz zum Präscriptionsrechte gediehen ist. Diesem zufolge kann bey einem blossen Domicellar, wie Herr von Stengel damals noch war, weder die Provision, noch das Attestatum Benemerentiae einige Wirkung haben.

Uebrigens muß man sich nicht wenig verwundern, wie in dem Reichshofräthlichen Conclusum noch mehrere gegen die Concordate der teutschen Nation anstößige Irrsätze geahndet werden, welche in die päpstliche Provisionsbulle verwebt sind. — Aber mit Vergnügen bemerkt man den ernstlichen Verweis an den Domprobst von Hornstein in Freysingen, daß er sich zum anmaßlichen Executor der konkordatenwidrigen Bulle aufzuwerfen kein Bedenken trug. Die öffentliche Rüge, und die derselben angehängte schwere Strafe dürfte für einen andern ein erwünschliches Abschreckungsmittel bleiben, sein Ansehen zu ungerechten Bevortheilungen herzuleihen.

Der römische Hof wird nun durch solche wichtige Wahrheiten belehrt, die Mäßigkeit und Schonung, mit der ihm das höchste Reichsgericht begegnete, nicht verkennen, und sofort die anbefohlene, und von dem Freyherrn von **Ezdorf** nebst dem richtigen Attestato Benemerentiae ordinarii anzusuchende **Provision**, welche nur so ihre Kraft erhält, nicht länger mehr verweigern. Auf allen ganz nicht zu vermuthenden Gegenfall, weil der Papst das Wort seines Vorfahrers entehren müßte, würde ohnehin der gnädigste Fürstbischof sein schon **ertheiltes Zeugniß** und die **Gerechtsame des Ordinarius** wirksam, und dadurch den **Eintritt** einer ferneren **Kayserlichen Verordnung** entbehrlich machen.

Nro. 1.

Schreiben des Wohllöbl. Collegiatstifts St. Andree in Freysing an Ludwig Freyherrn von Ezdorf den 26. Aug. 1788.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Freyherr

Gnädiger Herr!

Auf die von Ew. Hochwürden Wohlgebohrn, und unsern gnädigen Herrn in Betreff der dießortig erledigten Probstey sub Dato hest. an uns weiters erlassene verehrliche Zuschrift, ermangeln Wir nicht, hiermit in geziemender Rückantwort anzufügen, daß, wenn Uns Titl. Herr von Stengel eine weitere Päbstliche Bulle vorlegen, und Uns um die Possessions-Ertheilung auf erwehnte Probstey mehrmalen angehen sollte, Wir nicht entstehen werden, ihm die von denenselben dagegen eingelegte Protestation und insinuirte Appellation zu eröfnen.

Uebrigens aber werden Ew. Hochwürden Wohlgebohrn, und unser gnädiger Herr von selbst ermessen, daß wenn uns Se. Hochfürstl. Gnaden unser gnädigster Fürst und

und Herr den Auftrag machen würde, Tit. Herrn von Stengl auf mehrbesagte Probstey zu installiren, wir uns unmöglich entnehmen könnten, Höchstdenenselben die schuldigste Folge zu leisten.

Da wir nun glauben uns in dieser Sache hiemit hinlänglich erkläret zu haben, so haben wir die Ehre eine glückliche Reise zu wünschen, und nebst unserer gehorsamsten Empfehlung mit ausgeschiedener Verehrung zu geharren

Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn und unsers gnädigen Herrns

Freysing, den 26. August 1788.

Gehorsamste

Dechant, Senior und gesammtes Kapitel ad S. Andream.

Nro. 2.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Freyherr Gnädiger Herr!

Es hat uns zwar unterm 26. des jüngst abgewichenen Monats der hiesige Domkapitular und Hochfürstl. Herr geheime Rath

Titl. Herr von Stengl nicht nur mehrmal die päbstl. Collations-Bull der dießortig erledigten Probstey; sondern auch das hierüber ausgefertigte Executions-Instrument mit dem wiederholten Ersuchen vorgelegt, daß, nachdem Er nunmehr auch dieses abgängig gewesene Instrument beygebracht, wir keinen weiteren Anstand nehmen möchten, Ihm auf ersagte Probstey die gehörige Possession zu ertheilen.

Da wir aber beschlossen in dieser Sache keinen Schritt zu thun, ehe und bevor wir hierüber Sr. Hochfürstl. Gnaden unserm gnädigsten Herrn gehorsamsten Bericht erstattet, und eine gnädigste Resolution werden erhalten haben, so haben wir Titl. Herrn von Stengl auf sein an uns gestelltes Ersuchen noch keine bestimmte Antwort, und um so weniger die nachgesuchte Possession ertheilet, sondern haben ihm nur einsweilen von dieser unserer Entschliessung Nachricht gegeben. Ew. Hochwürden Hochwohlgeb. und unsern gnädigen Herrn haben wir also solches auf Dero verehrlichste Zuschriften d. d. November et 1. dieß anmit ebenfalls nachrichtlich unermanglen, anbey aber auch hierauf geziemenst erinneren wollen, daß Uns zwar ganz

wohl

wohl wissend seye, daß Wir Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unseren gnädigen Herrn unterm 19. und 26. August abhin die Versicherung ertheilet, in der vorliegenden Sache auf alle Umstände Rücksicht zu nehmen, und Falls uns Hr. von Stengl eine weitere päpstl. Bulle vorlegen, und uns um die Posseßions-Ertheilung auf die dießortige Probstey mehrmalen angehen sollte, ihme die von Hochdenenselben dagegen eingelegte Protestation und insinuirte Appellation zu eröfnen. Daß wir aber (wie Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unser gnädiger Herr dafür halten) die Versicherung gegeben haben sollen, dem Hrn. von Stengl niemals auch bey *exequirter* Bull die *Possession* auf gesagte Probstey zu ertheilen, hievon ist uns nichts bekannt, und in dießfälligen *actis* nichts zu finden. Indessen bitten Wir doch Hochdieselben sich versichert zu halten, daß wenn Wir uns bemüßiget sehen sollten (Titl.) Herrn von Stengel die *Possession* auf mehr erwehnte Probstey zu ertheilen, solches niemals anders als auf seine Gefahr, und *salvis juribus tertii* geschehen werde.

 Was

Was übrigens die anverlangte *vidimirte* Abschrift des uns von (Titl.) Hrn. von Stengl vorgelegten *Executions-Instrument* betrift, so wollten wir solche Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unsern gnädigen Herrn zwar communiciren. Allein, da eben ersagter Hr. von Stengl *sub hod.* wider diese *Communication* auf das feyerlichste *protestiret*, und erkläret hat, daß Er sich ansonsten in dem nöthigen Fall befinden würde, uns gegen allen ihm hieraus entstehen könnenden Nachtheil belangen zu müssen; so sehen wir uns mehrmalen, um uns sicher zu stellen, in die Nothwendigkeit versetzt, hierüber an Se. Hochfürstl. Gnaden unsern gnädigsten Herrn unterthänigsten Anfrags Bericht zu erstatten, und Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn und unsern gnädigen Herrn zu bitten, daß Hochdieselben deßhalben in Geduld stehen möchten, bis wir die dießfallig gnädigste Resolution werden erhalten haben, die wir uns entzwischen gehorsamst empfehlen, und mit ausgeschiedener Verehrung geharren

Freysing den 3ten Dec. 1788.

Gehorsamste
Euer Hochwürden Hochwohlgebohrn
und unsers gnädigen Herrn
Dechant, Senior und gesammtes Kapitl ad S. Andream.

Nro. 3.

Attestat

Des Hochstiftischen Agenten in Rom Merenda für Ludwig Freyherrn von Ezdorf nominirten Probsten ad S. Andream.

Excellme ac Reverendissime Domine!

In literis Excellentiæ vestrae sub Dato 10. hujus labentis perlego, transmissam mihi fuisse jam tertia vice Epistolam. Respondeo sincere, nullam alteram a me receptam fuisse ab Excellentia vestra Epistolam, quam unicam, in qua Excellentia vestra dignata fuit mihi transmittere tum copiam attestati Benemerentiæ sub Dato 10. Junii hujus anni, in qua Celsitudo sua Reverendissima dignam dijudicabat Excellentiam vestram Præpositura S. Andreæ: tum copiam literarum, quas sub Dato 11. Junii dicti Celsitudo sua dedit ad summum Pontificem favore Excellentiæ vestræ.

Etenim tam dictum Attestatum, quam dictas litteras recepi a Celsitudine sua, a qua mihi eodem tempore mandatum

fuit,

fuit, non ſolum, ut operam omnem darem, ut in irritum recideret gratia Præpoſiturae S. Andræ a ſummo Pontifice conſecuta a D. de Stengl, inſcia prorſus Celſitudine ſua Reverendiſſima, et absque Atteſtato Benemerentiæ neceſſario, prout in noto Indulto, verum etiam, ut operam darem ut præpoſitura dicta conferenda eſſet Excellentiæ veſtræ a ſummo Pontifice. Quid a me nulla interpoſita mora adimpletum fuit in Executionem venerati Mandati Celſitudinis ſuæ Reverendiſſimæ, notum eſt Celſitudini ſuæ Reverendiſſimæ et Excellentiæ veſtræ, ad quam dedi literas, cum quibus a me relatum fuit, quidquid a me adimpletum fuit, et cum quibus transmiſſa fuit copia allegationum juridicarum, in quibus collectæ fuerunt rationes omnes, quibus movendus erat animus ſummi Pontificis ad declarandam nullitatem gratiæ conceſſæ D. de Stengl, et ad concedendam motu ejus proprio Præpoſituram St. Andreæ Excellentiæ veſtræ.

Excellentiæ veſtræ &c. &c.

Romæ 29. Nov. 1788.

Devotiſſimus Servus

Georg. Merenda.

Nro.

Nro. 4.

Schreiben des Herrn Reichs Agenten von Diettrich an Ludwig Freyherrn v. Ezdorf.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr, Insonders Hochzuverehrender Herr geheimer Rath!

Ich kann mich über das, was ich eben von dem Reichs Agenten von Fichtl gehört habe, vor lauter Verwunderung nicht erholen. Er hat Auftrag, die Sache des Herrn von Stengl bey dem Reichshofrath zu vertheidigen, und gesicherte mich, Er habe ein gleiches Atteſtatum Benemerentiæ von dem Herrn Fürst-Bischof erhalten, und werde solches seiner Schrift beylegen. Wenn dieses wahr ist ꝛc. ꝛc. Euer Hochwohlgebohrn müssen sich hierüber alsogleich an das Fürstl. Cabinet wenden, und einen Aufschluß dieses Angeben verlangen, sofort mir etwas zum Gegenbeweis übermachen. Ich warte hierauf mit Begierde, und bin in größter Verehrung

Ew. Hochwohlgebohrn

Wien den 19. Dec. 1788.

Ganz gehorsamer Diener

v. Diettrich.

Nro.

Nro. 5.

Antwortschreiben des Ludwig Freyherrn von Etzdorf an den Reichs Agenten von Diettrich den 25. Dec. 1788.

Wohlgebohrner Hochzuverehrender Herr!

Da sie gerecht sind, müssen Sie sich von Intriguen nicht irre machen lassen, welche nicht directe von dem Gegner meiner gerechtsamen Sache, sondern vielmehr indirecte von ein oder anderen seiner guten Freunden herrühren, die meinem guten Herrn Chorbruder von Stengel dahin verleiten, vorzüglich aber jener, die ihne von etwas besseren verdränget hat: weßwegen ich Agnus pro Lupo seyn sollte. Ich füge denn auf ihre schätzbare Zuschrift zur Antwort an, wie daß mein Gegner ohne Scheue das von dem Herrn Fürst Bischof erhaltenes Atteſtatum Idoneitatis ad omnes Eccleſias, ſeu dignitates principales bey dem preißwürdigsten Reichshofrath vorweisen dörfe. Kein Teſtimonium Benemerentiæ und noch viel weniger eine Nomination kann es ausmachen. Und wenn es, caſu non conceſſo, auch eine

No-

Nomination ausmachete; so wäre ich dennoch ohne geringste Sorge; denn es bleibet jederzeit Sonnenklar: qui prior tempore, prior Jure, und dieses um so eher, als ich Ihnen ein Originalschreiben des Hochfürstl. Agenten in Rom, Merenda genannt, hiebey lege, aus welchem zu ersehen, daß Se. Hochfürstl. Gnaden selbst obbesagten Merenda anbefohlen, dahin zu trachten, daß nicht allein die Stenglische Bulle von Sr. Päpstl. Heiligkeit zernichtet, sondern vielmehr mir verliehen werde. Uberreichen Sie dieses Originale dem preißwürdigsten Reichshofrath. In dieser Anhoffnung bin ich ohnausgesetzt

Ew. Wohlgebohrn

Regensburg, den 25. Dec. 1788.

Dienstbereitwilliger

Ludwig Freyherr v. Ezdorf.

Nro.

Nro. 6.

Auszug eines Antwortschreibens des official. Brevium Aloys Bini auf die Anfrage des Ludwigs Freyherrn von Ezdorf, ob Hochdero Gegner ein Testimonium Benemerentiae Episcopale auf die Probstey St. Andree erhalten.

Reverendissime ac Excellentissime Domine!

Summus Pontifex est Justitiae Vindex: ideoque post ejus Deceptionem a Dno de Stengl patratam, asserendo ejus falsam Qualitatem, nec non silendo, quod vere et realiter obtinebat, nec sanavit, nec unquam ejus crimina sanabit; ex quo fiet, quod Praepositaram ullo unquam tempore sit obtenturus. Sciat forsan Excellentia vestra, et quatenus adhuc Excellentiae vestrae ignotum sit, patefacio; D. M. A. Attestationem Benemerentiae favore D. de Stengl Celsissimo expostulasse, quae a Celsissimo denegata, sed ad Dignitates principales in genere concessa fuit. Interea sum

Reverendissimae ac Excellentiss. Dnationis vestrae &c.

Romae 3. Dec. 1788.

Demisissimus servus fidelis
Aloys Bini
official. Brevium.

Nro. 7.

Schreiben an das Wohllöbl. Stiftskapitel zu St. Andree von Ludwig Freyherrn von Ezdorf.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, Hochedle Herren Kapitularen!

Ohnerachtet ich Ew. Hochwürden Hochwohlgebohren geschrieben, meinem Gegner in solange den Besitz zu verweigern, bis die Willensmeynung Sr. Hochfürstl. Gnaden deßwegen wird vorhanden seyn; so hat es dennoch denenselben beliebet, ohne die gnädigste Rückantwort Sr. Hochfürstl. Gnaden zu erwarten, am verwichenen Samstag menesciente obenbesagten Herrn von Stengel mit Ablesung einiger Punkten die Possession in der Kirche zu ertheilen, und mich den 10. huj. Mens. bey ihrer schäzbaresten Zuschrift in der eigenen Causa des Herrn von Stengel Probst unterschrieben, weßwegen ich will protestirt haben, zumalen ich lite pendente keinen Probst erkennen kann. Wie auffallend dieser Schritt dem preißwürdigsten Reichshofrath seyn werde, können sich Ew. Hochwürden gar leicht vorstellen.

Ich protestire also wiederholtermassen wider diese Unternehmung, bittend, mir doch schnelle Nachricht zu geben, was denn zu diesen so schnellen Schritte Anlaß gegeben, auch wer diese Bulle exequiret habe. Nicht minder ersuche ich Ew. Hochwürden, diese meine Protestation Dero Protokoll zu inseriren, und mir einen Extract hievon zu übersenden. In dieser getröster Anhoffnung bin ich mit vieler Verehrung

Ew. Hochwürden

Regensburg, den 8. Dec. 1788.

Dienstbereitwilliger

Freyherr v. Ezdorf.

Nro. 8.

Antwortschreiben des Collegiatstifts hierauf zu St. Andree den 24. Dec. 1788.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Freyherr

Gnädiger Herr!

Wir haben zwar Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn unterm 26. Aug. abhin die Versicherung gegeben, daß, wenn uns Titl. Herr von Stengl eine weitere päpst-

liche

liche Bulle vorlegen, und uns um die Possessionsertheilung auf die dießortige Probstey mehrmal angehen sollte, wir ihm die von Hochdenenselben dagegen eingelegte Protestation, und insinuirte Apellation zu eröfnen nicht entstehen werden, welches auch richtig geschehen ist, daß wir aber zugleich die Worte: **nur alsdenn werden wir den Herrn von Strengl die** *Possession* **ertheilen, wenn uns Se. Hochf. Gnaden, eine solche Ertheilung auftragen wird,** hinzugesetzt haben sollen, hievon ist uns nichts bewußt, und es werden auch Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn selbst diese Worte in keinen Schreiben, so wir an Hochdieselben bisher zu erlassen die Ehre gehabt, finden können. Wir haben zwar Hochdenenselben zu erkennen gegeben, daß, wenn Uns Se. Hochfürstl. Gnaden besagte Posess-Ertheilung aufiragen würde, wir uns unmöglich entnehmen könnten, Höchstdenenselben die schuldigste Folge zu leisten. Allein hieraus folget auf keine Weise, daß wir Uns anheischig gemacht Titl. Herrn von Stengel niemals ausser in erwehntem Falle die Possession zu ertheilen.

Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn litten Wir also hiemit gehorsamst uns in

Zukunft mit dergleichen Vorwürfen, als hätten Wir wider unsere Erklärungen und Versicherungen gehandelt, zu verschonen. Uebrigens, nachdem Wir in Erwägung der vorliegenden Umständen bewogen Titl. Herrn von Stengel auf die dießortige Probstey ordentlich installiret, so werden Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn von selbst ermessen, daß Wir nunmehr auch in unsrer Unterschrift das Wort **Probst** allerdings beyfügen müssen. So wenig aber die Installation selbst, da solche salvo Jure tertii vorgenommen worden, Hochdero Rechten nachtheilig seyn kann, eben so wenig kann auch Hochdenenselben bey dieser Beschaffenheit der Sache ermeldter Beysatz präjudiciren, Wir können also unmöglich absehen, wie es das Ansehen haben sollte, als wären unsrerseits Hochdero Rechte nicht vorbehalten worden. Indessen ermangeln Wir nicht das nachgesuchte Attestat hieneben zu übermachen, und haben die Ehre mit ausgeschiedener Verehrung zu geharren

Ew. Hochwürden Hochwohlgeb. und unsers gnädigen Herrns!

Freysing, een 24. Dec. 1788.

Gehorsamste

Probst, Dechant. Senior, und gesammtes Kapitel ad S. Andream.

Nro. 9.

Nro. 9.

Schreiben eines Herrn Canonici von St. Andree in Freysing, den 9. Dec. 1788.

Ew. Excellenz

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner Hochgelehrter

Gnädiger Herr!

Daß unser Kapitel den 6. Christmonat dem Herrn von Stengel die Possession unsrer Probstey gegeben, wird Ew. Excell. schon bekannt seyn. Einmal! es ware nicht mehr aufzuhalten. Er bringt die Kollationsbulle, die Execution ꝛc. Er begehrte aber allezeit die Possession periculo impetrantis, salvo Jure tertii; mithin sind Dero Rechte noch immer anerkannt ꝛc. Wir haben gewiß so lange gehalten, als es möglich ware zu widerstehen.

Auch beym Nachgeben haben wir Ew. Excellenz nichts vergeben. Selbst Herr von Stengl fürchtet sich, die Unkösten umsonst gemacht zu haben.

Da nun weiter Herr von Stengl sich verlauten lassen, daß er, wenn Wir ihme nicht gleich die Possession geben, sich an Churfürsten von Pfalzbayern wenden, und

Uns die Temporaliensperre erwirken wollte; so war ich freylich der Meynung, Schaden und Schimpf abzuwenden, ihm die Possession mitzutheilen, die ihm im Grunde nichts hilft, wenn der Reichshofrath die Bulla verwirft, Uns ein Mandatum sine Clausula schickt, und Ew. Excellenz gemäß ihre Rechte einsetzen macht rc. Ich dachte aber allezeit Bulla nulla, Possessio nulla &c. Wir hoffen bald eine Kayserl. Reichshofraths-Resolution, die der Sache eine andere Wendung giebt, und man soll sehen, daß ich mit unveränderlicher Ergebenheit bin und verbleibe

Ew. Excellenz

Freysing, den 9. Christmonat 1788.

Gehorsamster Diener
N. N.

Nro. 10.

Schreiben eines andern Canonici Capitularis ad S. Andream an Ludwig Freyherrn von Ezdorf, den 30. Dec. 1788.

Ew. Excellenz
Hochwürdig, Hochwohlgebohrner
Gnädiger Herr

Die überhäuften Geschäfte lassen es nicht zu, mehr zu schreiben, als daß ich

in

in der bewusten Causa mein möglichstes gethan habe. O hätten Ew. Excellenz jenes, was jetzt erst nachgetragen wird, eher eingesendet, würde es kaum so weit gekommen seyn. Doch die Worte tuo periculo et salvo Jure tertii sind wahrhaftig mehr als eine Clausula salutaris. Der preißwürdigste Reichshofrath wird die Sache auf der Waagschaale der Gerechtigkeit schon abwägen. Anbey habe ich die Ehre Ew. Excellenz ein recht beglücktes neues Jahr anzuwünschen, und mit aller Hochachtung zu seyn

Ew. Excellenz

Freysing den 30. Dec. 1788.

Ergebenster
N. N.

Nro. 11.

Schreiben des Wollöbl. Collegiatstifts St. Andree in Freysing an Ludwig Freyherrn von Ezdorf, den 23. Jänner 1789.

Hochwürdig Hochwohlgebohrner Freyherr

Gnädiger Herr!

Es ist uns eben eine geschriebene Piece unter dem Titel: **Die mehrmalig und nächste**

nächste Berichtigung der Vergebung der Probstey St. Andree in Freysingen 1789. zu Handen gekommen, worinn unter andern auch eine Abschrift jenes Schreibens, so wir an Ew. Hochwürdig, Hochwohlgebohrn unterm 24. Dec. a. p. zu erlassen die Ehre gehabt, enthalten ist.

Da nun aber diese Abschrift dem Original auf keine Weise gleichförmig, sondern sehr verfälscht, verstümmelt, ohne allem Zusammenhange, und so beschaffen ist, daß wir uns schämen müßten, wenn wir jemals ein solches Schreiben hätten abgehen lassen; so sehen wir uns gedrungen Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn hiemit geziemends zu bitten, Hochdieselben möchten den uns unbekannten Verfasser dieser Pieçe zu notificiren belieben, daß, wenn er ermeldte Abschrift noch weiters ausstreuen, oder gar zum Druck befördern, oder wenn er in Zukunft nochmal eine Abschrift eines Schreibens von uns so wie diese verfälschen und verstümmeln würde, wir bemüßiget wären, in öffentlichen Zeitungen bekannt machen zu lassen, daß solche Abschrift von ihm verfälschet und verstümmelt worden. Wir vertrösten uns der

gü-

gütigen Willfährde dieses unsers Gesuches, und haben die Ehre mit ausgeschiedener Verehrung zu geharren

Ew. Hochwürden Hochwohlgebohrn
unsers Gnädigen Herrns

Freysing den 23 Januar 1789.

Gehorsamste

Probst, Dechant, Senior und gesammtes Kapitel ad S. Andream.

Nro. 12.

Antwortschreiben des Ludwig Freyherrn von Ezdorf an das Wohllöbl. Collegiatstift zu St. Andree in Freysing, den 26. Januar 1789.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrne
Hochedle Herren Kapitularen!

Mit Erstaunung lase ich ihre Handzeilen, aus welchem ersahe, daß ich Ihr Schreiben vom 25. Dec. ai praet. dergestalt solle verstümmlet haben, daß Sie sich hierüber sollten schämen müssen, wenn es an das Taglicht kommen sollte. Ich füge denn

hierauf zur schuldigster Antwort an, daß das ausgelassene eines Theils kein Essentiale ware, andern theils hiedurch von mir abgezielet wurde, Dero Ehre zu retten, wie sie die meinige. Wir wollen denn miteinander alles sogenannt verstümmelte Collationiren, und den gründlichen Schluß machen, was dann das Publikum gesprochen hätte, wenn der Verfasser der zweyten Pieçe bey Ende des Briefs Probst vor dem Dechant hinzugesetzet hätte, wider dessen Existenz ich gründlich protestiret habe, da die Hochwürdige Herren mich gesicherten, daß die den 6. Christmonat vorgenommenen Stengl. Installation nur peri. imp. salv. Jur. tert. geschehen. Sie würden alle einen Probst lesende keinen Zusammenhang gefunden haben. Es würde auch mir nachtheilig gewesen seyn, da überall sogar in dem Hochstift Kalender zu lesen: Probst bey St. Andrä ob Freysing vacat. Nein! so lächerlich wollte ich ein so erhabenes Kollegiatstift, so das Ihrige ist, nicht machen? Wir wollen weiter fortschreiten. Ich liesse auch den scharfen Verweiß (so ich nicht verdienet) von ihren Kollegiatstift aus. Dieser ware mir nicht nur allein von einem Kollegiatstift em-

pfind-

pfindlich, sondern auch ungemein prostituirlich. Sollte ich auch dieses dem Publikum zu wissen gemacht haben? Diesen Nachtheil und üblen Nachklang können Sie einmahl von mir nicht fodern, da Er zu meinem Prozeß nicht dienet, der Hauptsach weder schädlich noch nützlich ist; aber vor weisen und einsichtsvollen Leuten auffallend wäre, daß ich derley grelle Wort nicht mit vieler Verehrung und Repressalien nicht sogleich geahndet habe, so ein anderer gethan hätte. Belieben Euer Hochwürden nur das unterm 26. Aug. an mich aberlassen beyliegende Schreiben genau sich ablesen zu lassen, und zu erwegen, daß Sie sich an erstbesagten Tag entschlossen haben, nur in dem Fall Sr. Hochfürstl. Gnaden den Auftrag machen werden, Hn. von Stengl. auf mehrbesagte Probstey zu installiren, Sie sich ohnmöglich entnehmen könnten, Hochstdenenselben die schuldigste Folge zu leisten. Keinen andern Fall nahmen Sie aus. Schliessen Sie, ob ich nicht unschuldig gewesen, da Sie mir den Auftrag thaten, ich sollte Sie in Fürkunft mit dergleichen Vorwürfen, als hätten Sie wider ihre Erklärungen gehandelt, verschonen.

Und am 24. Dec. 88. setzen Sie diese Wort hinzu, es folget auf keine Weis, daß sie sich anheischig gemacht, Titl. Hn. von Stengl niemahls, ausser in erwähnten Fall den Besitz zu ertheilen. Sr. Hochfürstl. Gnaden liessen mir erst am gestrigen Tage durch unseren Chorivicario Pirsack gesicheren, daß Höchstdieselbe niemahls Stengl gewesen, noch seyn werden, folglich ist der Schluß richtig, daß Sie niemahls wegen meinen Besitz Befehl ertheilet haben. Von sonst einer Verstümlung eines Schreibens ist mir nichts bekannt, wohl aber protestire ich, daß ich jemahl einen Gedanken gehabt, durch die nicht wesentlich ausgelassene Wort Euer Hochw. in Schand und Spott zu bringen. Da ich nun glaube, in dieser Sache mich hinlänglich erklärt zu haben, gesichere daß ich lebenslänglich zu verbleiben gedenke

Euer Hochwürden rc. rc.

Regensburg, den 25. Dec. 1789.

Dienstbereitwilliger

Ludwig Freyherr v. Ezdorf.

ernannter Probst *ad St. Andr.* **ob Freysing.**

Nro.

Nro. 13.

Jovis 29. Januarii 1789.

Von Ezdorf contra von Stengl Rescripti, die Probstey zu St. Andree in Freysingen betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo) Cum acclusione Exhibitorum de praesentatis 23. Octobris, 9, 11, und 12 Decembris anni elapsi, dann 7. Currentis mensis fiat Decretum an den von Stengl.

Nachdem demselben die päpstliche Provision über die Probstey des Collegiatstifts ad Sanctum Andream zu Freysingen, ohne Abwartung des von Seiten des dasigen Ordinariats erforderlichen, und sich darauf namentlich beziehenden Attestati Benemerentiae zur Zeit, wo er noch nicht wirklicher Domkapitular gewesen, wider den klaren Innhalt und Sinn des ad acta gebrachten Concordati specialis vom Jahr 1725. und zwar nach schon vorgegangener Wahl des dermaligen Herrn Fürstbischofen daselbst, mithin in mancherley Rücksicht

zur

zur Ungebühr ertheilet worden, auch sonsten verschiedene den allgemeinen Concordaten deutscher Nation offenbar entgegen laufende Sätze in diese Provisions-Bulle mit eingeflossen seyen; als werde mit deren Cassir- und Aufhebung ihm, dem Imploraten, andurch befohlen, sich der daraus angemasten Probstey und aller dazu gehörigen Verricht- und Nutzungen ohne weiters zu enthalten, dasjenige, was er etwa bishero davon bezogen, an das Stiftskapitul zurückzustellen, und wie ein so anderes theils geschehen, theils geschehen werde, binnen zwey Monaten bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

2do) Cum hujus notificatione fiat quoque Decretum an das Kapitul des Collegiatstifts ad St. Andream zu Freysingen, in Gemäßheit dieser wider den von Stengl erkannten Verordnung denselben nunmehr des unbefugt eingeraumten Besitzes der Probstey zu entsetzen, die Einkünfte bis auf weiteren Kayserlichen Befehl einesweilen in Sequestration zu nehmen, und darüber die gleichmäßige Befolgungs-Anzeige in eben der Frist von 2 Monaten allergehorsamst einzubringen.

3tio.)

3tio.) Wird dem Domprobsten von Hornstein zu Freysingen, daß er sich zum anmaßlichen Vollzug der Concordatwidrigen Provisionsbulle gebrauchen lassen, hiemit ernstlich verwiesen, und befohlen sich in dieser Sache bey schwerer Strafe nicht weiter einzumengen. Wird demnächst

4to) inplorantischer von Ezdorf die Provision über die in Frage stehende Probstey zuförderst nochmalen bey dem päpstlichen Stuhl, im Fall einer wiederholten dasigen Verweigerung aber bey dem Herrn Fürstbischofen zu Freysingen geziemend nachsuchen, und daß ihm auch dieser solche zu ertheilen Anstand nehme, gehörig bescheinigen, so erfolget seiner Zeit fernere Kayserliche Verordnung.

5to.) Comunicentur hinc inde mandata procuratoria, alteris exemplaribus apud acta retentis.

Jg. v. Hofmann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abgedrungene Zusätze zu der nähern Berichtigung die Vergebung der Probstey St. Andrä in Freising betreffend als ein neuer Beytrag für den Verfasser des unjustificirlichen Betragens des Herrn Zäsar Zoglio Nuntius in München.
Mit aktenmäßigen Beylagen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1789

Conc. 91#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393120-6
VD18 14781859